SATZUNG

über die Ehrenordnung des Schwalm-Eder-Kreises

Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises hat aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. I 1992 S. 569 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBI. I 2000 S. 4 ff.) in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 nachstehende Satzung über die Ehrenordnung des Schwalm-Eder-Kreises beschlossen.

Art. 1

Der Schwalm-Eder-Kreis verleiht an Personen, die sich um das Wohl und Ansehen des Kreises besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenplakette. Die Ehrenplakette wird in den Ausführungen Bronze, Silber und Gold verliehen.

Art. 2

Die Ehrenplakette in Bronze wird an Personen verliehen, die sich um den Schwalm-Eder-Kreis verdient gemacht haben.

Die Ehrenplakette in Silber wird an Personen verliehen, die sich um den Schwalm-Eder-Kreis besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenplakette in Gold wird an Personen verliehen, die sich um den Schwalm-Eder-Kreis in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

Art. 3

Aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Schwalm-Eder-Kreis darf die Ehrenplakette in Silber an Kreistagsabgeordnete und Kreisbeigeordnete frühestens nach zwei, die Ehrenplakette in Gold frühestens nach drei Wahl- oder Amtsperioden verliehen werden.

Art. 4

Die Empfängerin/der Empfänger der Ehrenplakette erhält eine von der/dem Vorsitzenden des Kreistages und der Landrätin/dem Landrat unterzeichnete Urkunde und eine entsprechende Anstecknadel.

Die Urkunde, die Ehrenplakette und die Anstecknadel gehen in das Eigentum der Beliehenen über.

Erweist sich die/der Empfänger/in der Ehrenplakette durch ihr/sein Verhalten der Auszeichnung als unwürdig, so kann sie ihr/ihm aberkannt werden.

Art. 5

Anträge auf Verleihung der Ehrenplakette sind mit schriftlicher Begründung an die/den Vorsitzende/n des Kreistages zu stellen.

Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Kreisausschuss.

Art. 6

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, Größe, Form und künstlerische Gestaltung der Urkunde, der Ehrenplakette und der Anstecknadel mit der Maßgabe festzulegen, dass in allen Fällen das Kreiswappen ersichtlich sein muss.

Art. 7

Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt in feierlicher Form in einer öffentlichen Veranstaltung. Sie wird gemeinsam durch die/den Vorsitzende/n des Kreistages und die Landrätin/den Landrat oder ihre Vertreterin/seinen Vertreter vorgenommen.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige durch den Kreisausschuss erlassene Ehrenordnung vom 05. April 1976 wird aufgehoben.

Homberg (Efze), den 18.12.2000

(Kreistagsvorsitzender)

l andrat)